



Begräbnisreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen

1. Januar 2018

I. ALLGEMEINES	3
Aufgabe	3
Organisation	3
Friedhofgärtnerei/Totengräber	3
Finanzielle Zuständigkeit	3
Vertrag	3
Standort	3
II. BESTATTUNGSWESEN	3
Anzeigespflicht	3
Bestattungsbewilligung	3
Bestattung von Auswärtigen	4
Kosten/Gebührentarif	4
Inkasso	4
Grabschmuck	4
Unentgeltliche Bestattung	4
Bestattungszeitpunkt	5
Bestattungstermin	5
Bestattungszeiten	5
Bestattungsvorschriften	5
Bestattungsart	5
Grabschliessung	5
Beschaffenheit der Särge	5
Parkordnung	5
III. DER FRIEDHOF	6
Grabstätten	6
Erdbestattungen	6
Urnengräber	6
Altes Gemeinschaftsgrab	6
Neues Gemeinschaftsgrab	6
Grabmasse/Grabtiefe	7
Grabmäler	7
Zeitpunkt der Aufstellung	8
Provisorisches Holzkreuz	8
Unterhalt Grabmäler	8
Bepflanzung und Unterhalt	8
Aufhebung von Gräbern/Grabesruhe	8
Abfälle	9
Ruhe und Ordnung	9
IV. SPEZIALFINANZIERUNG GRABUNTERHALT	9
Grundsatz/Zweck	9
Bemessung	9
Rechnungswesen	9
Bisheriger Fonds, Übergangsregelung	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Widerhandlungen	10
Inkrafttreten	10
GEBÜHRENRAHMEN (ANHANG 1)	13

Die **Einwohnergemeinde Amsoldingen** erlässt, gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 24. November 2016, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Aufgabe	Art. 1
	¹ Die Einwohnergemeinde Amsoldingen übernimmt das Begräbnis- und Friedhofswesen als Gemeindeaufgabe.
	² Der Gemeinderat Amsoldingen kann mit anderen Gemeinden Zusammenarbeits- und Anschlussverträge abschliessen.
Organisation	Art. 2
	¹ Der Gemeinderat Amsoldingen übt die Aufsicht über das Begräbnis- und Friedhofswesen aus.
	² Die Begräbniskommission leitet die laufenden Geschäfte betreffend das Bestattungswesen und den Friedhofunterhalt.
Friedhofgärtnerei/Toten- gräber	Art. 3
	Der Gemeinderat Amsoldingen stellt auf Antrag der Begräbniskommission den Friedhofgärtner/Totengräber an.
Finanzielle Zuständig- keit	Art. 4
	¹ Die Gemeinde Amsoldingen ist für die Kosten des Begräbnis- und Friedhofswesens zuständig, sofern diese nicht durch die Friedhof- und Bestattungsgebühren gedeckt werden.
Vertrag	² Die Finanzierung wird mit der/den Anschlussgemeinde/n mit einem Vertrag geregelt.
Standort	Art. 5
	Der Friedhof Zelgli liegt an der Chorherrengasse in Amsoldingen.

II. Bestattungswesen

Anzeigepflicht	Art. 6
	¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen.
Bestattungsbewilligung	Art. 7
	Die Erd- oder Urnenbestattung darf erst erfolgen, wenn die amtliche Todesbescheinigung oder die Bescheinigung des Krematoriums vorliegt.

Bestattung von Auswärtigen	Art. 8 ¹ Ausserhalb der Gemeinde Amsoldingen und der/den Anschlussgemeinde/n wohnhaft gewesene Personen können auf dem Friedhof Amsoldingen auf Anfrage hin bestattet werden. ² Das Präsidium der Begräbniskommission entscheidet fallweise aufgrund der Platzverhältnisse. Es gelten die speziellen Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif. ³ Folgende Personengruppen sind von den speziellen Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif ausgenommen: a) Die verstorbene Person hatte insgesamt mindestens 25 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Amsoldingen und/oder den Anschlussgemeinden oder b) Die verstorbene Person war weniger als 25 Jahren in der Gemeinde Amsoldingen und/oder den Anschlussgemeinden wohnhaft, sofern aus gesundheitlichen Gründen ein neuer Wohnsitz begründet wurde. ⁴ Bei Gräbern von Auswärtigen muss der Grabunterhalt sichergestellt werden. Die Bestimmungen betreffend Bepflanzung und Unterhalt gelten sinngemäss.
Kosten/Gebührentarif	Art. 9 ¹ Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. ² Der Gemeinderat Amsoldingen bestimmt die gültigen Tarife im Gebührentarif. ³ Die Bestattungsgebühren sind aus dem Nachlass des/der Verstorbenen zu bezahlen.
Inkasso	⁴ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung Amsoldingen.
Grabschmuck	⁵ Grabschmuck zur Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen und wird aus dessen Nachlass bestritten.
Unentgeltliche Bestattung	Art. 10 ¹ Eine verstorbene Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis. ² Hat die verstorbene Person in Amsoldingen oder einer Anschlussgemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auf schriftliches Gesuch die unentgeltliche Bestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten würden und der Verstorbene keinen Nachlass hinterlassen hat. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen. Über die unentgeltliche Bestattung entscheidet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde. ³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen a) einen einfachen Sarg und die Einsargung

- b) den Leichentransport in die Aufbahrungshalle/Krematorium
- c) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle
- d) die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Einzelgrab oder Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung).
- e) das Holzkreuz mit Beschriftung oder die Beschriftung auf der Tafel des Gemeinschaftsgrabes.

⁴ Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

Bestattungszeitpunkt	Art. 11 Der Bestattungszeitpunkt regelt die kantonale Bestattungsverordnung.
Bestattungstermin	Art. 12 Die Angehörigen haben sich mit dem Ortspfarrer oder dem Totengräber in Verbindung zu setzen, um den Bestattungstermin festzulegen. Der Ortspfarrer und der Totengräber sprechen den Termin untereinander und mit den Angehörigen ab.
Bestattungszeiten	Art. 13 ¹ Die Beerdigungen beginnen in der Regel werktags um 14.00 Uhr oder in Ausnahmefällen um 11.00 Uhr. ² Auf Antrag sind auch Beerdigungen am Samstag möglich. Der Präsident der Begräbniskommission entscheidet fallweise. Es gelten die speziellen Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang.
Bestattungsvorschriften	Art. 14 Die Grabplätze werden fortlaufend belegt.
Bestattungsart	Art. 15 ¹ Ortspfarrer und Totengräber sind durch die Hinterbliebenen bezüglich der Bestattungsart frühzeitig zu informieren. ² Es werden fünf Bestattungsarten unterschieden: a. Reihengräber für Erdbestattungen b. Reihengräber für die Beisetzung von Urnen c. Kindergräber (für Kinder unter 12 Jahren) d. Gemeinschaftsgrab e. Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab
Grabschliessung	Art. 16 Sofort nach der Abdankungsfeier ist das Grab durch den Totengräber zu schliessen.
Beschaffenheit der Särge	Art. 17 Die Särge müssen aus weichem, leicht verweslichem Holz und nicht grösser als erforderlich erstellt werden.
Parkordnung	Art. 18 Bei grösseren Beerdigungen haben die Angehörigen den Bestattungstermin der Gemeindeverwaltung Amsoldingen mitzuteilen, damit für eine geordnete Verkehrs- und Parkordnung gesorgt werden kann.

III. Der Friedhof

Grabstätten	Art. 19 Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung: - Reihengräber für Erdbestattungen - Reihengräber für die Beisetzung von Urnen - Kindergräber (für Kinder unter 12 Jahren) - Gemeinschaftsgrab
Erdbestattungen	Art. 20 Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern: - Es wird in Reihen beerdigt. - Zwei Särge dürfen nicht aufeinander gelegt werden. - In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden.
Urnengräber	Art. 21 Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern: - Es wird in Reihen beigesetzt. - Urnen können auch später in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden.
Altes Gemeinschaftsgrab	Art. 22 ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden. ² Die Plakette, beschriftet mit Familiennamen, Vorname, Jahrgang und Sterbejahr, ist durch die Angehörigen in Auftrag zu geben. ³ Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch den Friedhofgärtner. ⁴ Dekorationen und Blumen werden regelmässig entfernt. ⁵ Sobald die Beisetzung auf dem neuen Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 22 a möglich ist, wird das alte Gemeinschaftsgrab eingestellt. Nach Ablauf der Grabesruhe kann das alte Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 26 aufgehoben werden.
Neues Gemeinschaftsgrab	Art. 22a ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird eine Bio-Urne beigesetzt. Die Urne kann dem Grab nicht mehr entnommen werden. ² Die Gravur des Schriftsteines, welche den Familiennamen, Vorname, ev. Jahrgang und Sterbejahr enthält, ist durch die Angehörigen in Auftrag zu geben und zu finanzieren. ³ Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch den Friedhofgärtner. ⁴ Dekorationen und Blumen werden regelmässig entfernt.

⁵ Die Grabschmückung im Rahmen der Bestattung ist nicht inbegriffen. Sie kann von den Angehörigen in Auftrag gegeben werden.

Art. 23

Grabmasse/Grabtiefe

¹ Die Grabmasse (Länge und Breite) werden von der Begräbniskommision festgelegt.

² Die Mindesttiefe für Erdbestattungen regelt die kantonale Bestattungsverordnung.

³ Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30 cm.

Art. 24

Grabmäler

¹ Die Errichtung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Dabei sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

Zulässige Dimensionen der Grabmäler inkl. Holzkreuze:

		<u>Maximale Höhe</u>	<u>Maximale Breite</u>	<u>Minimale Dicke</u>
Gräber	für			
Erwachsene		105 cm	65 cm	12 cm
Kindergräber				
unter 12 Jahren		70 cm	45 cm	10 cm
Urnengräber		80 cm	50 cm	12 cm

Die Höhe wird über dem Niveau der Platten gemessen. Liegende Platten dürfen eine Neigung bis zu maximal 10 % aufweisen. Am Fussende dürfen die Platten das Niveau der Grabfläche höchstens um 5 cm oberkant gemessen überragen. Die Grabplatten müssen ein Mindestmass von 40 x 50 cm aufweisen.

Die Dicke der Felsen darf im Maximum 30 cm betragen.

² Die Grabmäler dürfen nicht gegen das ästhetische Empfinden verstossen und weder die Harmonie der Umgebung, noch die Stimmung der Ruhe beeinträchtigen.

³ Die Grabmäler sind möglichst aus einheimischen Steinen herzustellen. Holzkreuze sind gestattet.

⁴ Verboten sind:

- Sichtbare Sockel.
- Polierte und geschliffene Steine und Kunststeine sowie schwarze, weisse und rosafarbige Grabmäler.
- Metallbuchstaben auf geschliffenen Steinen.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech, Kunststein, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen.
- Photographien, die grösser sind als 100 x 150 mm.
- Porzellanfiguren.
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien.
- Blech und Perlenkränze.

- Zeitpunkt der Aufstellung ⁵ Grabmäler dürfen auf Sarggräbern nicht aufgestellt werden:
- a. Vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung
 - b. Vor Verebnung des Bodens und der endgültigen Einteilung der Grabstätten
 - c. Bei nassem oder gefrorenem Boden
- ⁶ Grabmäler, die im Laufe der Zeit schief stehen, werden durch die Angehörigen oder in deren Auftrag durch den Friedhofgärtner neu gerichtet. Der Aufwand wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- Provisorisches Holzkreuz ⁷ Bis zur Errichtung eines definitiven Grabmales ist im Auftrag der Angehörigen ein Holzkreuz, beschriftet mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr, anzufertigen.
- Unterhalt Grabmäler ⁸ Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die Begräbniskommission berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen, das Grabmal auf deren Kosten entfernen zu lassen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die Begräbniskommission das Recht, verfallene Grabmäler entfernen zu lassen.
- Art. 25**
- Bepflanzung und Unterhalt ¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder einer Drittperson zu übertragen.
- ² Das Pflanzen von niederen Bäumen und Sträuchern ist gestattet.
- ³ Es dürfen keine grosswüchsigen Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen gepflanzt werden, die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Gräber seitlich nicht überragen. Bepflanzungen, die eine Höhe von 1.2 m überragen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- ⁴ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann die Begräbniskommission die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.
- Art. 26**
- Aufhebung von Gräbern/Grabesruhe ¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber einer Abteilung nach öffentlicher Bekanntmachung und nach möglicher Benachrichtigung der Angehörigen aufgehoben werden. Für die Räumung der Grabmäler und Pflanzen wird eine Frist von 3 Monaten festgesetzt.
- ² Für die Räumung sind die Personen verpflichtet, welche zuletzt für den Grabunterhalt aufkamen. Nach dieser Frist nicht geräumte Gräber werden geräumt.
- ³ Die Begräbniskommission gibt die Aufhebung von Grabfeldern 3 Monate im Voraus im Amtsanzeiger bekannt.
- ⁴ Für die Festlegung der Grabesruhe ist die erste Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

Abfälle	Art. 27 Unkraut, Kehrlicht und Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern auf dem Friedhof zu entsorgen. Andere Ablagerungsplätze sind verboten.
Ruhe und Ordnung	Art. 28 ¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung frei zugänglich. ² Das Betreten des Friedhofs während der Nacht ist verboten. ³ Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

IV. Spezialfinanzierung Grabunterhalt

Grundsatz/Zweck	Art. 29 ¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 25). ² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.
Bemessung	Art. 30 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhe-dauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teu-erungsentwicklung, deckt. ² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen und einer Winterdekoration sowie dem Giessen des betroffenen Grabes. ³ Der Gemeinderat Amsoldingen egt die Gebühr innerhalb des Gebühren-rahmens gemäss Anhang 1 dieses Reglementes fest. Er unterscheidet da-bei zwischen einer günstigeren und einer teureren Variante.
Rechnungswesen	Art. 31 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt wer-den in der Erfolgsrechnung verbucht. ² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „ <i>Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung Grabunterhalt</i> “ aus-zugleichen. ³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst. ⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezi-alfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwen-det werden.

Bisheriger Fonds, Übergangsregelung	Art. 32
	¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt (Grabunterhaltsfonds Begräbnisbezirk) werden der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung zugewiesen. ² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.
Streitigkeiten	Art. 33
	¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 32 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

V. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 34
	Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglementes werden von der Begräbniskommission dem Gemeinderat Amsoldingen gemeldet und ggf. mit einer Busse belegt.
Inkrafttreten	Art. 35
	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	² Es hebt das Begräbnis- und Friedhofreglement sowie das Grabunterhaltsfondsreglement des Begräbnisbezirks Amsoldingen-Höfen-Zwieselberg und weitere ihm widersprechende Vorschriften auf.
	³ Die mit der Teilrevision vom 13. Dezember 2020 geänderten Artikel 22, 22a und 31 sowie im Anhang 1, Ziffer 1, Buchstabe e, f, g und h treten per 18. Januar 2021 in Kraft.
	⁴ Die mit der Teilrevision vom 11. Dezember 2024 geänderten Artikel 8, 30 und 34 sowie im Anhang 1, Ziffer 1 Buchstabe e), f), g), h) treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Amsoldingen hat das vorliegende Begräbnisreglement am 30. November 2017 mit 62 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig.
Stefan Gyger

Sig.
Simon Mani

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2017 bis am 30. November 2017 in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2017 und Nr. 45 vom 9. November 2017 bekannt. Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Amsoldingen, 25. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber:

Sig.
Simon Mani

Genehmigung Teilrevision

Die Legislative von Amsoldingen hat das vorliegende Begräbnisreglement am 13. Dezember 2020 mit 158 zu 21 Stimmen genehmigt und hat die vorliegende Reglementsänderung am 13. Dezember 2020 beschlossen.».

Namens der Legislative:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig.
Stefan Gyger

Sig.
Carla Durand

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis am 11. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 und Nr. 46 vom 12. November 2020 sowie in der Nr. 47 vom 19. November 2020 bekannt. Während der gesetzlichen Frist sind 0 Einsprachen eingegangen. Die Legislative von Amsoldingen hat die vorliegende Reglementsänderung am 13. Dezember 2020 beschlossen.».

Amsoldingen, 21. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.
Carla Durand

Genehmigung Teilrevision

Die Gemeindeversammlung Amsoldingen hat das vorliegende Begräbnisreglement am 11. Dezember 2024 genehmigt

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:



Stefan Gyger

Der Sekretär:



Andreas Bösch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. November 2024 bis am 10. Dezember 2024 in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 6. November 2024 und 13. November 2024 bekannt.

Amsoldingen, 12. Dezember 2024

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Bösch

Gebührenrahmen (Anhang 1)

Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren

a) Erwachsenengrab (inkl. Jugendliche ab 12 Jahren)	CHF 900.00	bis CHF 1'800.00
b) Kindergrab (bis zum vollendeten 12. Altersjahr)	CHF 500.00	bis CHF 1'000.00
c) Urnengrab	CHF 350.00	bis CHF 700.00
d) Urnen auf bestehendes Grab	CHF 300.00	bis CHF 600.00
e) aufgehoben		
f) Neues Gemeinschaftsgrab exkl. Gravur + Grabschmuck im Rahmen der Beisetzung	CHF 250.00	bis CHF 600.00
g) Zuschlag Auswärtige (Art. 8)	CHF 500.00	bis CHF 1'000.00
h) Zuschlag Samstag (Art. 13)	Tarif-Erhöhung um 25 %	

2. Benützung der Aufbahrungshalle

a) Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Amsoldingen oder einer Anschlussgemeinde frei	
b) Auswärtige (Art. 8):	CHF 100.00 bis CHF 300.00

3. Grabbepflanzung gemäss Art. 29 Abs. 2 Begräbnisreglement

a) Normalbepflanzung (für 25 Jahre)	CHF 4'000.00	bis CHF 9'000.00
b) Bepflanzung höherer Standard (für 25 Jahre)	CHF 6'000.00	bis CHF 11'000.00

4. Besondere Dienstleistungen

Kosten nach effektivem Aufwand